

BV/01/22-079

Beschlussvorlage
öffentlich

Überarbeitung der Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle (MZH)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 06.09.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Dorf Mecklenburg (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 20.09.2022	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die überarbeitete Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle (MZH).

Sachverhalt

Die o.g. Satzung ist bereits seit 2007 in Kraft und erfordert eine Überarbeitung. Es soll über den Inhalt diskutiert und beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Satzung (öffentlich)
---	----------------------

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle (MZH) vom 10.04.2007

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff.), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff.) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

§ 2

Regelnutzung

Die Mehrzweckhalle, einschließlich der Nebenräume, steht vornehmlich der Schulen der Gemeinde Dorf Mecklenburg für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Einer Genehmigung bedarf es nicht.

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt 600.

§ 3

Außerschulische Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird durch den Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt.
Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Mehrzweckhalle entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor.
Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen (z. B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Mehrzweckhalle kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Als Benutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle ist nicht übertragbar.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Mehrzweckhalle.

§ 4

Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Den Schulen sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen in Dorf Mecklenburg wird die Mehrzweckhalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Mehrzweckhalle sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Mehrzweckhalle müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten.
Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in der Mehrzweckhalle, er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen.
Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.
Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben.

§ 7

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in der Mehrzweckhalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen.
Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg verlangt für die Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt.
Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8

Entgeltordnung/Gebührentarif

- (1) Die Gebühr beträgt für:

a) Großveranstaltung mit Nutzung der gesamten MZH	700,00 €/Veranstaltung
b) Gastronomische Versorgung	
a) Einzelgroßveranstaltung	200,00 €
b) Jahrespauschalvertrag	2.800,00 €
c) Training der Sportvereine	2.000,00 € als Pauschale/Jahr
d) Sportturniere Erwachsene bis zu 4 Stunden	175,00 €
Kinder	75,00 €
je weitere Stunde	20,00 €
e) Fremdnutzer 3 Felder	73,00 €/Stunde
2 Felder	60,00 € Stunde
1 Feld	44,00 € Stunde
f) Werbung in der Halle	50,00 €/m ² /Jahr
- (2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen (Fremdnutzer) ist im Vorab eine Kautionshöhe von 250,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurück gezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9
Gebührenbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen.

§ 10
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 10.04.2007

Sawiaczinski
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.